

Merkblatt

Stand 05.05.2017

Vorpraktikum

Grundsätzlich ist vor Studienbeginn ein zweimonatiges Praktikum nachzuweisen.

Dieses besteht aus 40 Präsenztagen (40 Tage Anwesenheitspflicht) und ist möglichst bei einem Arbeitgeber abzuleisten. Eine Stückelung ist seitens der HFT Stuttgart nicht erwünscht.

Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten und Urlaub sind explizit auszuweisen

Das Vorpraktikum muss nach Erwerb der Hochschulreife erbracht werden. Praktika-Zeiten während der Schule, bzw. der Ausbildung werden nicht anerkannt.

Folgende unter Punkt 1. und 2. aufgeführte Praktika, bzw. Berufsausbildungen werden anerkannt.

1. Praktikum

- a) Anerkannt wird das Praktikum in einem Architekturbüro, bei einem in die Liste der Architektenkammer eingetragenen Architekten.
- b) Anerkannt werden darüber hinaus folgende Praktika im Bauhauptgewerbe:
 - Maurer
 - Steinmetz
 - Zimmerer
 - Fachpraktiker Metallbau / Konstruktionsmechaniker / Metallbau (Konstruktionstechnik) / Metallbauermeister
 - Dachdecker
 - Schreiner/Tischler
 - Modellbauer Architektur
 - Restaurator

Andere Fachrichtungen können nicht als Vorpraktikum anerkannt werden.

2. Abgeschlossene Berufsausbildung

Eine abgeschlossene Ausbildung in einem der folgenden Berufe wird als Vorpraktikum angerechnet, wenn das Abschlusszeugnis, bzw. der Gesellenbrief vorgelegt wird:

- Bauzeichner: Hoch- und Tiefbau, Ingenieurbau, Straßen- und Landschaftsbau, Stahlbau, Holzbau
- Maurer
- Steinmetz
- Zimmerer
- Fachpraktiker Metallbau / Konstruktionsmechaniker / Metallbau (Konstruktionstechnik) / Metallbauermeister
- Dachdecker
- Schreiner/Tischler
- Modellbauer Architektur
- Abgeschlossenes Studium der Landschaftsarchitektur
- Restaurator
- Beton- und Stahlbetonbauer

Andere Berufsausbildungen können nicht als Vorpraktikum anerkannt werden.

3. Berichtsheft

Während des Vorpraktikums ist ein Berichtsheft zu führen.

- Pro Woche eine halbe DIN-A4-Seite in Textform (keine Stichworte)
- Der Bericht ist mit Zeichnungen, Skizzen, Plänen zu ergänzen (zusätzlich zum Text)

4. Anerkennung von Praxiszeiten

Der Antrag auf Anerkennung von Praxiszeiten (dieser wird mit dem Zulassungsbescheid zugeschickt) ist in der Vorbereitungswoche oder spätestens in der ersten Vorlesungswoche zusammen mit dem Berichtsheft sowie der Endbestätigung abzugeben.

Bei Fragen zum Vorpraktikum wenden Sie sich bitte an das Studierendensekretariat (studsek.vw@hft-stuttgart.de)